

# **MCE BANK GMBH, Flörsheim am Main**

## **Offenlegungsbericht**

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  
i.V.m. § 26a KWG

**zum 31. März 2018**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Risikomanagementziele und -politik (Art. 435).....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Anwendungsbereich (Art. 436) .....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Eigenmittel (Art. 437) .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen (Art. 438).....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440).....</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Kreditrisikoanpassungen (Art. 442) .....</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443) .....</b>	<b>19</b>
<b>9.</b>	<b>Inanspruchnahme von ECAI* (Art. 444).....</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Marktrisiko (Art. 445) .....</b>	<b>21</b>
<b>11.</b>	<b>Operationelles Risiko (Art. 446) .....</b>	<b>21</b>
<b>12.</b>	<b>Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447).....</b>	<b>22</b>
<b>13.</b>	<b>Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448).....</b>	<b>23</b>
<b>14.</b>	<b>Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449) .....</b>	<b>23</b>
<b>15.</b>	<b>Vergütungspolitik (Art. 450) i.V.m. § 16 Institutsvergütungsverordnung .....</b>	<b>25</b>
<b>16.</b>	<b>Verschuldung (Art. 451) .....</b>	<b>26</b>
<b>17.</b>	<b>Sonstige Offenlegungsanforderungen .....</b>	<b>30</b>
<b>18.</b>	<b>Angaben nach § 26a KWG .....</b>	<b>31</b>
<b>19.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>31</b>
<b>19.1</b>	<b>Offenlegung der Kapitalinstrumente .....</b>	<b>32</b>
<b>19.2</b>	<b>Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit.....</b>	<b>34</b>

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben, aufgrund kaufmännischer Rundungen, Differenzen auftreten können.

## **1. Vorbemerkung**

Gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerkes Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 431 bis Artikel 455 und EU-Richtlinie 2013/36/EU) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) sind Institute insbesondere verpflichtet, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen zu den Risikomanagementzielen und zur Risikomanagementpolitik, zu den Eigenmitteln, den Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken, den Kapitalpuffern, zum Marktrisiko, den operationellen Risiken, zur Vergütungspolitik sowie zur Verschuldung zu veröffentlichen. Darüber hinaus müssen sie über förmliche Verfahren und Regelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten verfügen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungspflichten für die MCE Bank GmbH (MCE Bank) zum Berichtsstichtag 31. März 2018. Die Offenlegung des Berichts erfolgt mindestens im jährlichen Turnus auf der Internetseite der MCE Bank. Grundlage des Berichts waren die zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen gesetzlichen Regelungen.

Der Bericht steht im Einklang mit Artikel 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und bezieht sich auf Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Die MCE Bank macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR grundsätzlich keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Offenlegungsanforderungen, die für die MCE Bank nicht relevant sind, sind im Kapitel 17 aufgeführt.

Die im nachfolgenden Bericht verwendete Abkürzung „Art.“ steht immer für „Artikel“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

## **2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)**

### **Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken**

Die MCE Bank bietet auf dem deutschen Markt Finanzdienstleistungsprodukte im Automobilbereich exklusiv für die Importeure MMD Automobile GmbH (MMDA) und ISUZU Sales Deutschland GmbH (ISD) an.

Die MCE Bank unterscheidet die Bereiche Absatzfinanzierung (Kundenfinanzierung sowie Leasing) und Händlerfinanzierung. Im Rahmen der Absatzfinanzierung werden überwiegend neue Fahrzeuge, im Wesentlichen der Marken Mitsubishi und Isuzu, sowie Gebrauchtfahrzeuge aller Marken für private und gewerbliche Kunden finanziert. Das Händlerfinanzierungsgeschäft betrifft Lager-, Vorführ- und Gebrauchtwagenfinanzierungen der Mitsubishi- und ISUZU-Händler. Die Anbahnung der Kreditgeschäfte erfolgt in der Absatzfinanzierung durch die jeweiligen Vertragshändler. Somit korreliert die Zielerreichung der MCE Bank in hohem Maße mit der Absatzielerreichung von MMDA und ISD.

Vor diesem Hintergrund hat die MCE Bank eine Risikostrategie erstellt, die konsistent mit der Geschäftsstrategie ist, alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten berücksichtigt sowie wesentliche und nicht wesentliche Risikoarten beinhaltet. In der Geschäftsstrategie sind die Ziele und die geplanten Maßnahmen zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmenserfolges beschrieben. In der Risikostrategie sind sowohl quantitative als auch qualitative Methoden und Annahmen zu den als wesentlich eingestuften Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie zu den sonstigen wesentlichen Risiken verankert. Für vorgenannte Risiken sind entsprechende Teilstrategien in der Risikostrategie verbindlich festgelegt. Sonstige wesentliche Risikoarten der MCE Bank umfassen das strategische Risiko, das Ertrags- und Geschäftsrisiko sowie das Konzentrationsrisiko.

Die Risikosteuerung erfolgt durch das Risikomanagement sowie dezentral in den jeweils zuständigen Fachbereichen. Das Risikocontrolling auf Gesamtbankebene wird zentral vom Risikomanagement wahrgenommen.

### **Struktur und Organisation des Risikomanagements**

Die Geschäftsführung der MCE Bank trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation des Risikomanagements, die Risikostrategie, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Überwachung des Risikos aller Geschäfte sowie die Risikosteuerung. Der Bereich Risikomanagement ist auf der operativen Ebene für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sowie für das Risikocontrolling zuständig. Der Leiter des Bereichs Risikomanagement ist Leiter der Risikocontrolling-Funktion und organisatorisch dem Geschäftsführer Marktfolge zugeordnet. Er berichtet direkt an die Geschäftsführung. Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems wird durch die Innenrevision in angemessenen Abständen kontrolliert. Die Prüfung schließt auch den Bereich Risikomanagement ein.

### **Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme**

Die Berichterstattung über die Risikosituation erfolgt vierteljährlich in einem MaRisk-konformen, standardisierten Risikobericht. Der Bericht enthält einen Überblick über die Entwicklung der Bank und der Teilportfolien. Die Kreditrisiken werden u.a. strukturiert nach Rating, Größenklassen und Laufzeiten. Darüber hinaus enthält der Risikobericht Angaben zu operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken, Ergebnissen der Stresstests, Risikokonzentrationen sowie zur Entwicklung der Risikovorsorge. Die Ad hoc-Berichterstattung an die Geschäftsführung ist abhängig von der Risikoart festgelegt. Des Weiteren hat die MCE Bank Frühwarnindikatoren bzw. Schwellenwerte eingerichtet, die eine Informationspflicht an die Geschäftsführung auslösen. Darüber hinaus hat die Bank zur Risikokommunikation und -steuerung ein Risikokomitee eingerichtet. In den quartalsweisen oder anlassbezogenen Sitzungen erfolgt durch das Risikomanagement eine Bewertung der aktuellen Risikosituation sowohl auf Portfolio- als auch auf Engagementebene.

## **Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung**

Die Risikobegrenzung und operative Risikosteuerung findet in der Bank auf Gesamtbank-, Portfolio- und auf Einzelengagementebene statt. Weiterhin sind für Handelsgeschäfte (Refinanzierung Aktivgeschäfte) Verlustobergrenzen und Schwellenwerte festgelegt. Die Steuerung der Risiken erfolgt in den Marktbereichen des Kredit- bzw. Handelsgeschäftes. Die Überwachung der Risiken obliegt der Marktfolge auf Einzelengagementebene bzw. dem Bereich Risikomanagement auf Portfolioebene. Werden die festgelegten Obergrenzen überschritten, so wird die Geschäftsführung durch den Bereich Risikomanagement zeitnah unterrichtet. Die Einhaltung der Obergrenzen ist mindestens quartalsmäßig zu überprüfen.

Die operative Liquiditätssteuerung in Form einer täglichen Überwachung der Liquiditätssituation erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen.

## **Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Die Geschäftsführung der MCE Bank hat basierend auf Art, Komplexität und Umfang der Geschäftsaktivitäten, des daraus resultierenden Risikoprofils und des Geschäftsplans ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, das die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Risiken bildet und die Angemessenheit der Eigenmittelsituation sicherstellt.

Sie trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Strategie Risiken neuer Produkte und Aktivitäten vor deren Einführung Kontrollen unterzogen werden und dass innerbetriebliche Risikosteuerungs- und -controlling Prozesse sowie die zur Risikomessung eingesetzten Methoden und Verfahren dem Geschäftsumfang der Bank entsprechend zweckmäßig und ausreichend sind.

## **Risikoprofil**

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Risikostrategie die Komponenten der Risikodeckungsmasse festgelegt und dokumentiert, die zur Abdeckung der Risiken dienen. Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit definiert den Fortbestand einer geordneten operativen Geschäftstätigkeit (Going-Concern) als Absicherungsziel unter Sicherstellung der regulatorischen Mindestanforderungen.

Die Risikotragfähigkeitsbetrachtung beinhaltet die Gegenüberstellung der als wesentlich erachteten Risiken, der resultierenden möglichen Verluste und der Risikodeckungsmasse. Danach ist die Risikotragfähigkeit gegeben, wenn der Gesamtbetrag der möglichen Verluste aus den einzelnen Risiken laufend durch das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential in Form des wirtschaftlichen Eigenkapitals abgedeckt ist. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken verschafft sich die Bank regelmäßig und auch anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts (Gesamtrisikoprofil). Die Risikoidentifikation erfolgt durch die Geschäftsführung und das Risikomanagement in Abstimmung mit den Fachabteilungen. Als Risikoinventur dient das mindestens jährlich bzw. im Rahmen der Risikoberichterstattung je nach Risikoart anlassbezogen durchgeführte Self-Assessment.

Die aufsichtliche Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Standardansatzes. Marktpreisrisiken sind abgesehen von Zinsänderungsrisiken in der MCE Bank von untergeordneter Bedeutung, da die MCE Bank als Nichthandelsbuchinstitut ausschließlich

Geldmarktgeschäfte zum Zwecke der Refinanzierung tätig. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Für die interne Risikosicht hat die MCE Bank Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert. Für sonstige wesentliche Risiken (strategische Risiken, Konzentrationsrisiken sowie Ertrags- und Geschäftsrisiken) hat die Geschäftsführung einen Puffer festgelegt.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfolgt die Berücksichtigung der operationellen Risiken mit Hilfe eines Quantifizierungstools. Mit diesem Tool werden sowohl der erwartete als auch der unerwartete Verlust ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die Risikotragfähigkeitsberechnung ein.

Die Berechnung der Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit erfolgt für die Berechnung des Adressenausfallrisikos in Anlehnung an die Risikogewichtsfunktion nach Basel II unter Berücksichtigung des erwarteten Verlusts. Bei der Quantifizierung der Zinsänderungsrisiken kommen neben den Standardmethoden noch mathematisch-statistische Modelle zur Anwendung.

Bei den als wesentlich identifizierten Adressenausfall- und operationellen Risiken werden sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste in die Berechnung der Risikotragfähigkeit einbezogen. Das zugrunde liegende Konfidenzniveau beträgt im Going-Concern-Ansatz 99% (Normalszenario). Zur Schätzung der zu erwartenden Verluste werden statistisch ermittelte Risikoparameter (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote) verwendet. Für die Verlustquote werden auch aufsichtlich vorgegebene Parameter herangezogen. Nicht wesentliche Risiken werden unter Vorhaltung eines Puffers berücksichtigt. Das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial war stets größer als die bewerteten Risiken. Öffnungsklauseln wurden im Risikotragfähigkeitskonzept, insbesondere bei der Nichtberücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten, angewendet. Zum Stichtag 31. März 2018 betrug das errechnete Risikopotenzial einschließlich Puffer 46,2 Mio. €.

**Zum 31.03.2018 stellt sich das Risikoprofil der Bank im Going-Concern-Szenario wie folgt dar:**

	Mio. €	Mio. €
Definierte Risikodeckungsmasse*		62,0
Adressenausfallrisiko	15,8	
Zinsänderungsrisiko	7,7	
Operationelle Risiken	10,1	
Liquiditätsrisiko	7,7	
Sonstige wesentliche Risiken (Puffer)	5,0	
Summe Risikopotenzial		-46,2
Verfügbares Risikodeckungspotenzial		15,8

\* Ökonomisches Kapital abzüglich aufsichtlich geforderter Eigenkapitalunterlegung

Die Risikotragfähigkeit der MCE Bank war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit sichergestellt. Die Geschäftsführung der Bank hat, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie Verlustobergrenzen für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Einhaltung der Verlustobergrenzen wird vom

Risikomanagement quartalsweise überprüft. Die Auslastung der Verlustobergrenzen lag im Berichtsjahr im Durchschnitt bei 59,5% im Normalszenario.

### **Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Risikomessverfahren gängigen Standards entsprechen und sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen ausrichten. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch in einem Going-Concern-Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Sie passen zur Strategie der MCE Bank. Folglich erachten wir unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

### **Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

#### **Geschäftsführung**

Herr Franz Plesser, Vorsitzender der Geschäftsführung (ab 1. Januar 2018)

Herr Horst Fritz, Geschäftsführer IT, Finanzen und Risikomanagement (bis 31. März 2018)

Herr Volker Hammer, Geschäftsführer Retail- und Wholesalegeschäft und Personal

Herr Ken Nishida, Geschäftsführer Controlling, Interne Revision, Kontoführung und Refinanzierung

Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

	<b>Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31.03.2018</b>	<b>Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.03.2018</b>
Franz Plesser	1*	0
Horst Fritz	2*	0
Volker Hammer	4*	0
Ken Nishida	4*	0

\* Die oben aufgeführten Leitungsfunktionen werden innerhalb derselben Gruppe ausgeführt.

#### **Aufsichtsrat**

Herr Noboru Tsuji, Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 30. Juni 2017)  
Senior Vice President, Division COO of Motor Vehicle Business Division, Mitsubishi Corporation, Tokio

Herr Naoya Takai, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 1. Juni 2017)  
General Manager, Motor Vehicle Business Division, Mitsubishi Corporation, Tokio

Herr Masami Ichiki, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 1. Juni 2017)  
Director, Colt Car Company Limited, Gloucestershire

Herr Toru Yamaguchi  
President, Mitsubishi International GmbH, Düsseldorf

Herr Ichiro Sakoda  
General Manager, Machinery Group Administration Department, Mitsubishi Corporation,  
Tokio

Herr Dr. Albert Xaver Kirchmann, (ab 30. Juni 2017)  
Mitglied des Aufsichtsrats, Lindau/Bodolz

**Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:**

	Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.03.2018	Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.03.2018
Noboru Tsuji	0	1*
Naoya Takai	0	2*
Masami Ichiki	4*	2*
Toru Yamaguchi	2*	1*
Ichiro Sakoda	0	2*
Dr. Albert Xaver Kirchmann	2	2

\* Die oben aufgeführten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen werden innerhalb derselben Gruppe ausgeführt.

**Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bzw. waren langjährig in leitenden Funktionen in der Mitsubishi Corporation, Tokio, innerhalb des Mitsubishi Corporation-Konzerns bzw. leitend in Automobilkonzernen tätig.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf Kenntnisse in der Rechnungslegung, im Risikomanagement sowie auf Erfahrungen in der Automotive-Branche großen Wert gelegt. Unter Zugrundelegung der im Einzelfall erworbenen Fähigkeiten erfolgt die Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrates der Bank.

**Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

**Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen**

Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden drei Aufsichtsratssitzungen statt.



## Informationsfluss an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über die Risikosituation der MCE Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Dem Aufsichtsrat wird quartalsweise der Risikobericht weitergeleitet, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsführung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Regelungen.

Die Strategien werden jährlich überprüft und dem Aufsichtsrat der Bank zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert.

## 3. Anwendungsbereich (Art. 436)

Der Anwendungsbereich erstreckt sich gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 ausschließlich auf die MCE Bank, eine Gruppenshierarchie i.S. des § 10a KWG besteht nicht. Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung					Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard*	
		Konsolidierung		Berücksichtigung Art. 470 (2b) und (3) Schwellenwertverfahren	CET 1 Abzugsmethode	risikogewichtete Beteiligungen	voll	quotal
		voll	quotal					
Kreditinstitut	MCE Bank GmbH, Flörsheim a.M.						x	
Sonstige Unternehmen	MCE Verwaltung GmbH, Flörsheim a.M.						x	
Sonstige Unternehmen	AMS Auto Markt am Schieferstein GmbH, Flörsheim a.M.**						x	
Sonstige Unternehmen	Midata Service GmbH, Flörsheim a.M.**						x	
Sonstige Unternehmen	TVG Trappgroup Versicherungsvermittlungs-GmbH, Flörsheim a.M.**						x	

\* Handelsrechtlicher Konsolidierungskreis

\*\* Die MCE Verwaltung GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft. Als herrschendes Unternehmen hat die MCE Verwaltung GmbH mit der AMS Auto Markt am Schieferstein GmbH, der Midata Service GmbH und der TVG Trappgroup Versicherungsvermittlungs-GmbH jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

#### 4. Eigenmittel (Art. 437)

Die anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel der MCE Bank setzen sich aus hartem Kernkapital (CET 1) und Ergänzungskapital (T 2) zusammen. Eigenmittelinstrumente in Form von Hybrid- oder nachrangigem Kapital sind in den Eigenmitteln der MCE Bank nicht vorhanden. Das harte Kernkapital besteht aus dem Gezeichneten Kapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen und dem Ergänzungskapital in Form einer Vorsorgereserve nach § 340f HGB. Ein aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis besteht nicht. Die mit dem Jahresabschluss abgestimmten Eigenmittelbestandteile gemäß Art. 437 (1) a) der Verordnung stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Mio. €
Gezeichnetes Kapital	40,9
Kapitalrücklage	57,0
Gewinnrücklagen	73,4
<b>Eigenkapital ( CET 1 vor regulatorischen Anpassungen)</b>	<b>171,3</b>
Bilanzgewinn*	11,7
<b>Eigenkapital gemäß HGB Einzelabschluss</b>	<b>183,0</b>

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Mio. €
<b>Eigenkapital per Bilanzausweis</b>	<b>183,0</b>
Korrekturen / Anpassungen	
- Bilanzielle Zuführungen (z.B. zu Ergebnisrücklagen, Bilanzgewinn etc.*)	-11,7
Korrekturposten Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR)	-0,3
Übergangsvorschriften (Art. 484 ff. CRR)	4,0
<b>Aufsichtsrechtliche Eigenmittel</b>	<b>175,0</b>

\*) Anrechnung Bilanzgewinns als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Art. 26 (1) c) CRR erst nach Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kapitalinstrumente sind im Anhang („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) aufgeführt.

Die Offenlegung der Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten („Offenlegung während der Übergangszeit“) gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind im Anhang dargestellt.

## **5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438)**

Die Angemessenheit der Eigenmittel der MCE Bank richtet sich nach den Vorschriften des KWG und der Verordnung (EU) 575/2013. Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt in der MCE Bank durch den Standardansatz (Art. 111-141).

Die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote (siehe nachstehende Tabelle) werden vom Bereich Rechnungswesen ermittelt, regelmäßig überwacht und an die Geschäftsführung gemeldet. Die Eigenkapitalanforderungen der CRR zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgesetzten Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)-Zuschlags wurden jederzeit eingehalten. Nach Art. 438 Buchstabe b) ist bisher keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.

Zur Ermittlung der vorgenannten Kapitalquoten verwendet die MCE Bank die Meldewesen-Software „BAIS“ der Firma BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH, Frankfurt am Main.

Um die angemessene interne Eigenmittelunterlegung, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken sowie der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten jederzeit und langfristig beurteilen zu können, hat die Geschäftsführung der Bank, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie Verlustobergrenzen für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Einhaltung der Verlustobergrenzen wird vom Risikomanagement quartalsweise überprüft. Auf diese Weise stellt die MCE Bank sicher, dass zur Abschirmung der potentiellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist bzw. rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen durch die Geschäftsführung eingeleitet werden können.

Die MCE Bank berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz.

**Die Eigenmittelanforderungen stellen sich am 31.03.2018 wie folgt dar:**

<b>Risikopositionsklassen gemäß Art. 112</b>	<b>Eigenmittelanforderung in Mio. €</b>
<b>Standardansatz Risikopositionen</b>	
- Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
- Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,0
- Öffentliche Stellen	0,0
- Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
- Internationale Organisationen	0,0
- Institute	3,4
- Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
- Unternehmen	11,1
- Mengengeschäft	58,7
- Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0
- Investmentanteile	0,0
- Sonstige Positionen	0,3
- Ausgefallene Positionen	0,4
<b>Verbriefungen</b>	
Verbriefungen im Standardansatz	-
Verbriefungen im IRB-Ansatz	-
<b>Risiken aus Beteiligungswerten</b>	
Beteiligungswerte im Standardansatz	0,8
Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	0,0
<b>Marktrisiken des Handelsbuchs</b>	
<b>Marktrisiken gemäß</b>	
- Standardansatz	-
- Interner Modell-Ansatz	-
<b>Operationelle Risiken</b>	
<b>Operationelle Risiken gemäß</b>	
- Basisindikatoransatz	9,7
- Standardansatz	-
- Ambitionierter Messansatz (AMA).	-
<b>Total</b>	<b>84,4</b>

### **Eigenkapitalquoten:**

	<b>Gesamtkapitalquote in %</b>	<b>Harte Kernkapitalquote in %</b>
	16,6	16,2

## **6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440)**

Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie ist in hartem Kernkapital vorzuhalten (§ 10d Absatz 1 KWG).

In Bezug auf die Einhaltung des nach Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers ist festzuhalten, dass die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland durch die BaFin bestimmt wird. Für das Jahr 2017 hatte die BaFin die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer auf 0% festgelegt und darüber hinaus entschieden, dass die festgelegte Quote in Höhe von 0% auch bis zum dritten Quartal 2018 angemessen ist.

Gemäß den Auslegungsempfehlungen (FAQ der BaFin zum Antizyklischen Kapitalpuffer vom 10.12.2015) ist zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 440 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) die geografische Aufschlüsselung der wesentlichen Kreditrisikopositionen auch dann offenzulegen, wenn die in einem Land geltende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers gleich Null ist.

Die Gesamtsumme aller allgemeinen Kreditrisikopositionen der MCE Bank entfallen zu 99,9% auf Deutschland, die verbleibenden 0,1% der Kreditrisikopositionen verteilen sich auf eine Vielzahl von Ländern.

Die MCE Bank macht daher von der Ausnahmeregelung der Delegierten Verordnung 1152/2014 Art. 2 (5) b) Gebrauch, da das Gesamtkreditrisiko aller ausländischen Risikopositionen nicht über 2% der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen liegt. Die ausländischen Risikopositionen werden dem Herkunftsstaat der MCE Bank, damit Deutschland, zugeordnet (siehe Tabelle 2).

Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der MCE Bank dar.

**Tabelle 1:**

**Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

Zeile	in Mio. €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>												
	Deutschland*	1.412,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	0,0	0,0	74,7	1,0	0,0
020	<b>Summe:</b>	<b>1.412,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>74,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>74,7</b>	<b>1,0</b>	<b>0,0</b>

\* 99,9% der Kreditrisikopositionen entfallen auf Deutschland, die restlichen 0,1% der Kreditrisikopositionen verteilen sich auf eine Vielzahl von Ländern.  
Gemäß Delegierte Verordnung (EU) 1152/2014 Artikel 2 Abs. (5) wird daher von der Regelung des Artikels 2 Abs. (5) b) Gebrauch gemacht.

**Tabelle 2:**

**Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

Zeile		Spalte
		<b>010</b>
010	Gesamtforderungsbetrag *	1.055,4
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0%
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,0

\* Gesamtrisikobetrag, berechnet im Einklang mit Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28.05.2015.

## **7. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442)**

Definition „überfällig“ und „notleidend“

- Forderungen werden als „überfällig“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinander folgende Tage überfällig sind und die bestehende Gesamtschuld den mitgeteilten Gesamtrahmen um mehr als 2,5%, mindestens jedoch um 100 € überschreitet. Der Verzug wird bei der MCE Bank dabei kundenbezogen ermittelt.
- Forderungen gelten als „notleidend“, soweit diese sich im Mahnverfahren befinden, gekündigt oder in der Rechtsabteilung sind.

Bei der Ermittlung der Risikovorsorge wird unterschieden zwischen Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditanpassungen) und Pauschalwertberichtigungen (allgemeine Kreditanpassungen):

### **Mengengeschäft (private und gewerbliche Kunden)**

Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditanpassungen) werden für alle Endkundenverträge gebildet, die auf Grund des Zahlungsverhaltens auffällig geworden sind, also für ausgefallene, gemahnte und in Verzug geratene Verträge.

### **Händlergeschäft**

#### **Spezifische Kreditanpassungen**

##### **Einzelwertberichtigungen**

In der Händlerfinanzierung werden Einzelwertberichtigungen für ausgefallene Händler und Intensiv- bzw. Problemerkredithändler in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese für die Abwicklungsendagements noch um die erwarteten Abwicklungskosten bzw. Verwertungserlöse angepasst werden.

##### **Pauschalierte Einzelwertberichtigungen**

Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden in der Händlerfinanzierung zu jedem Monatsultimo auf Basis eines EDV-gestützten Verfahrens auf den von der MCE Bank finanzierten Fahrzeugbestand (u.a. Neu- und Gebrauchtwagen) des Händlers gebildet, soweit keine Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.

## Allgemeine Kreditanpassungen

### Pauschalwertberichtigung

Für das latente Ausfallrisiko im Kreditgeschäft hat die MCE Bank Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen orientiert sich am BMF\*-Schreiben vom 10. Januar 1994. Dem latenten Ausfallrisiko im Leasinggeschäft wird durch Bildung einer Drohverlustrückstellung Rechnung getragen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

\*Bundesministerium der Finanzen

### Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen:

31.03.2018 in Mio. €	Gesamtbetrag der Risikoposition	Durchschnittsbetrag im Berichtszeitraum
Zentralstaaten oder Zentralbanken	35,0	32,9
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,6	0,6
Öffentlichen Stellen	0,1	0,1
Institute	43,2	40,2
Unternehmen	171,8	130,5
Mengengeschäft	1.144,1	1.092,3
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0
Sonstige Posten	3,9	4,0
Beteiligungsrisikopositionen	10,2	10,2
Ausgefallene Risikopositionen	3,4	4,0
<b>TOTAL</b>	<b>1.412,3</b>	<b>1.314,8</b>

### Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten:

31.03.2018 in Mio. €	PLZ 0-3	PLZ 4-6	PLZ 7-9	restl. Aus- land
Zentralstaaten o. Zentralbanken	0,0	35,0	0,0	0,0
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,2	0,3	0,1	0,0
Öffentlichen Stellen	0,1	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	43,2	0,0	0,0
Unternehmen	63,6	65,3	43,0	0,0
Mengengeschäft	489,8	321,9	330,8	1,6
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	3,9	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	10,2	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	1,2	1,2	1,1	0,0
<b>TOTAL</b>	<b>554,8</b>	<b>480,9</b>	<b>374,9</b>	<b>1,6</b>



**Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Hauptbranchen):**

<b>31.03.2018 in Mio. €</b>	<b>Dienst- leistung</b>	<b>Handel</b>	<b>Produk- tion</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>Raten- kredite</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Institute	43,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	11,2	159,1	1,4	0,1	0,0
<i>davon KMU</i>	<i>0,0</i>	<i>67,3</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Mengengeschäft	59,2	237,9	89,6	25,6	731,8
<i>davon KMU</i>	<i>59,2</i>	<i>237,9</i>	<i>89,6</i>	<i>25,6</i>	<i>0,0</i>
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	10,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,4	0,3	0,4	0,1	2,2
<b>TOTAL</b>	<b>128,1</b>	<b>397,3</b>	<b>91,3</b>	<b>61,5</b>	<b>734,0</b>

**Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten:**

<b>31.03.2018 in Mio. €</b>	<b>RLZ ≤ 3 Monate</b>	<b>RLZ &gt; 3 ≤ 12 Monate</b>	<b>RLZ 12 ≤ 60 Monate</b>	<b>RLZ &gt; 60 Monat</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	19,4	0,0	0,0	15,6
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,1	0,1	0,3	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0	0,0	0,1	0,0
Institute	28,3	0,0	14,9	0,0
Unternehmen	166,8	1,2	3,0	0,0
Mengengeschäft	320,6	175,1	626,1	22,3
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	1,3	0,3	0,8	2,5
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	10,2
Ausgefallene Risikopositionen	1,7	0,5	1,1	0,0
<b>TOTAL</b>	<b>538,2</b>	<b>177,2</b>	<b>646,3</b>	<b>50,6</b>

Die Entwicklung der notleidenden und überfälligen Kredite sowie der Risikovorsorge spiegelt sich in den nachstehenden Tabellen wider.

**Notleidende und überfällige Kredite nach wesentlichen Wirtschaftszweigen (Hauptbranchen):**

<b>31.03.2018 in Mio. €</b>	<b>Forderung</b>	<b>Bestand EWB und PWB</b>	<b>Aufwendungen für EWB und Direktab- schreibungen</b>
Dienstleistung	1,2	0,8	0,2
Handel	2,6	2,2	0,1
Produktion	1,3	0,9	0,3
Sonstiges	0,5	0,4	0,1
Ratenkredite	6,7	3,6	0,7
<b>Total</b>	<b>12,4</b>	<b>7,9</b>	<b>1,4</b>

**Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten:**

<b>31.03.2018 in Mio. €</b>	<b>Forderung</b>	<b>Bestand EWB und PWB</b>	<b>Aufwendungen für EWB und Direktab- schreibungen</b>
PLZ 0-3	4,1	2,5	0,4
PLZ 4-6	4,3	2,9	0,4
PLZ 7-9	3,6	2,3	0,5
Spanien	0,1	0,1	0,0
restl. Ausland	0,3	0,2	0,1
<b>Total</b>	<b>12,4</b>	<b>7,9</b>	<b>1,4</b>

**Entwicklung Risikovorsorge:**

<b>31.03.2018 in Mio. €</b>	<b>ii) Eröffnungs- bestände</b>	<b>iii) entnommene Beträge</b>	<b>iv) eingestellt oder rückgebuchte Beträge</b>	<b>v) Abschluss- bestände</b>
EWB	12,6	3,3	0,7	9,9
Rückstellungen	0,8	0,0	-0,1	0,8
PWB	3,4	0,0	0,3	3,7
<b>Total</b>	<b>16,8</b>	<b>3,3</b>	<b>0,8</b>	<b>14,3</b>

Die im Berichtszeitraum direkt in die Gewinn- und Verlust-Rechnung eingeflossenen Kreditanpassungen betragen 0,3 Mio. € und setzen sich zusammen aus den eingestellten oder rückgebuchten Beträgen 0,8 Mio. €, Direktabschreibungen in Höhe von 0,4 Mio. € abzüglich der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 0,7 Mio. €.

## 8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Die MCE Bank orientiert sich bei der Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte und zusätzlich an der Offenlegung belasteter Vermögenswerte an den Vorlagen des BaFin Rundschreiben 06/2016 (BA). Zum Zwecke der Offenlegung verwendet die MCE Bank die Medianwerte auf Grundlage vierteljährlicher Daten des Fiskaljahres 2017/2018.

### A - Vermögenswerte

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
<b>010</b>	<b>Vermögenswerte des berichtenden Instituts</b>	<b>0</b>		37,4	
030	Eigenkapitalinstrumente	0	0	10,2	10,2
040	Schuldtitel	0	0	15,7	15,4
120	Sonstige Vermögenswerte	0		11,5	

### B - Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
<b>130</b>	<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitel	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
<b>240</b>	<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### C - Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
<b>010</b>	<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	516,1	543,2

### D - Angaben zur Höhe der Belastung

Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um verkaufte Forderungen. Der Buchwert der belasteten Vermögenswerte beträgt 543,2 Mio. € (Median). Die sonstigen unbelasteten Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Steuerforderungen zusammen.

Ergänzende Erläuterungen zum Forderungsverkaufsprogramm sind im Kapitel Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449) beschrieben.

## 9. Inanspruchnahme von ECAI\* (Art. 444)

Die MCE Bank ermittelt die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für die Risikopositionsklassen „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ anhand der Bonitätsbeurteilungen der benannten ECAI, Creditreform Rating AG, Neuss. Für die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken finden die Ratings von Moody's Verwendung.

\* External Credit Assessment Institutions

<b>Benannte ECAI nach Risikopositionsklassen</b>	
<b>Zugeordnete Risikopositionsklasse gemäß Art. 112</b>	<b>Benannte ECAI</b>
Zentralstaaten/Zentralbanken	Moody's
Unternehmen	Creditreform Rating AG

Die Zuordnung des Risikogewichtes innerhalb einer Risikopositionsklasse hängt von der Qualität des externen Ratings ab, wobei die Zuordnung der Ratings zu Bonitätsstufen nach der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung vorgenommen wird. Bonitätsbeurteilungen der Creditreform Rating AG liegen für Risikopositionswerte in der Risikopositionsklasse Unternehmen derzeit nicht vor.

**Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken:**

Risiko- gewicht in %	Positionswerte nach aufsichtlichen Risikogewichten		
	Standardansatz		IRB-Ansätze
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung*	
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
0**	35,6	35,6	
10			
20	0,1	0,1	
35			
50			
70			
75	1.144,1	1.144,1	
90			
100	230,2	230,2	
115			
150	2,3	2,3	
190			
250			
290			
350			
370			
1250			
<b>Kapitalabzug</b>			
<b>Total</b>	<b>1.412,3</b>	<b>1.412,3</b>	

\* Die MCE Bank berücksichtigt keine Kreditrisikominderungstechniken.

\*\* Bei den Beträgen in der Spalte „Risikogewicht in %“, Zeile 0% handelt es sich hauptsächlich um Risikopositionswerte gegenüber Zentralstaaten/Zentralbanken die von Moody´s mit dem Rating Aaa beurteilt und in die Bonitätsstufe 1 des Art. 114 Abs. 2 Tabelle 1 der Verordnung zugeordnet wurde.

## 10. Marktrisiko (Art. 445)

Die MCE Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken bestehen nicht.

## 11. Operationelles Risiko (Art. 446)

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 ermittelt.

Im Basisindikatoransatz beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko 15% des maßgeblichen Indikators. Der maßgebliche Indikator ist der Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge gemäß Art. 316.

Das regulatorische Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko zum Berichtsstichtag beträgt 9,7 Mio. €.

## 12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Die Anteile an verbundenen Unternehmen bestehen aus der hundertprozentigen Beteiligung an der MCE Verwaltung GmbH, Flörsheim am Main (MCEV) von 10,2 Mio. € (nominal 10,2 Mio. €). Zwischen der MCE Bank und ihrer Tochtergesellschaft, der MCEV, besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die Gesellschaft wird in Personalunion mit der MCE Bank geführt; weiterhin besteht zwischen der MCE Bank und der MCEV ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

Die Kapitalkonsolidierung der MCEV erfolgte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung nach der Buchwertmethode, es findet kein Kapitalabzug statt. Die Beteiligung an der MCEV und die damit verbundene Zielsetzung ergibt sich aus der Verwaltung der unter 3. aufgeführten Beteiligungen und des Immobilienvermögens. Zum Stichtag 31. März 2018 weisen weder die vorgenannte Beteiligung noch deren Tochtergesellschaften eine Kapitalunterdeckung auf.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich		
	Buchwert	beizulegender Zeitwert (fair value)	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
<b>Verwaltung</b>			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			
- andere Beteiligungspositionen	10,2	10,2	
<b>Sonstige</b>			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			
- andere Beteiligungspositionen			
<b>Total</b>	<b>10,2</b>	<b>10,2</b>	

### 13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Zinsänderungsrisiken ergeben sich für die MCE Bank, wenn für bestimmte Laufzeitbänder Unterschiede zwischen den zinstragenden Aktiva und Passiva bestehen. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich. Folgende wesentliche Schlüsselannahmen werden zu Grunde gelegt:

Das Anlagebuch umfasst alle fest- und variabel verzinslichen bilanziellen sowie zinsensitiven außerbilanziellen Positionen, soweit vorhanden. Unverzinsliche Positionen werden dabei nicht berücksichtigt. Positionen der Einkaufsfinanzierung werden gemäß den internen Ablaufkriterien, die auf Erfahrungen der Vergangenheit basieren (Umschlagshäufigkeit des Bestandes), berücksichtigt.

Vorzeitige Vertragsablösungen aus Kredit- und Leasingverträgen werden auf der Grundlage von Vergangenheitsanalysen quantitativ mindestens jährlich analysiert. Die prozentuale Veränderung der vorzeitig zurückbezahlten Verträge wird mit Annahmen der geplanten Entwicklung des Vertragsbestandes verglichen und gegebenenfalls an die Markterfordernisse angepasst. Die MCE Bank verfügt über nahezu kein Einlagengeschäft. Die vorzeitige Rückzahlung von Termin- und Tagesgeldanlagen ist daher nicht relevant. Fremdwährungspositionen liegen nicht vor.

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von +/- 200 Basispunkten verwendet.

Die Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks stellen sich wie folgt dar:

Währung	Zinsänderungsrisiken	
	Schock (+200/-200 Basispunkte)	
	in Mio. €	
	Rückgang der Erträge	Zuwachs der Erträge
Euro	-7,7	7,7
<b>Total</b>	<b>-7,7</b>	<b>7,7</b>

### 14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)

Verbriefungen werden in Art. 4 Abs. 61 der CRR definiert. Vor dem Hintergrund dieser weit gefassten Definition ist auch die nachfolgend beschriebene Transaktion unter dem vorgenannten Artikel zu subsumieren und unter den Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen gemäß Art. 242 ff. einzuordnen.

#### Qualitative Anforderungen

Die MCE Bank hat im Geschäftsjahr 2013/2014 eine Diversifizierung der Refinanzierung umgesetzt um die Abhängigkeiten von den bestehenden Refinanzierern zu reduzieren, mit dem Ziel über eine stabile Refinanzierung über eine Laufzeit von mehreren Jahren zu verfügen.

Im Rahmen eines mit zwei beteiligten Käufern (Kreditinstitute) vertraglich vereinbarten revolvingierenden Forderungsverkaufsprogramms werden seit 2013 Endkundenfinanzierungen bis zu einer limitierten Höhe der besicherten Refinanzierung von 500,0 Mio. € den beiden Vertragspartnern zum Kauf angeboten. Die Angebote wurden bis heute ohne Ausnahme angenommen.

Nach Ablauf der revolvingen Phase werden die verfügbaren Zahlungseingänge auf den Kapitalbetrag, abzüglich der Reserve I-Beträge für jeden Käufer gesondert, wie folgt verwendet:

Zur Reduzierung des Gesamtfinanzierungsbetrages in Einklang mit dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis.

Nach der Freigabe der Reserven, werden die ggfs. verbleibenden Beträge an den Verkäufer gezahlt, nachdem der Gesamtfinanzierungsbetrag auf Null zurückgeführt oder ein vertraglich vereinbarter Clean up-Call ausgeübt wurde.

Ausfälle die aus dem verkauften Volumen stammen, werden durch die sogenannte „Reserve I“, „Reserve II“ und „Reserve III“, die als ein nicht erstattbarer Abschlag auf Tilgungseingänge der verkauften Forderungen (Reserve I), als verpfändete Bareinlage (Reserve II) bzw. eine kapitalgedeckte Garantie (Reserve III) ausgestaltet sind, abgedeckt. Zum Bilanzstichtag betrug die Garantie 52,5 Mio. €. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird bankseitig als gering eingeschätzt.

### **Umfang der Aktivitäten im Verbriefungsprozess**

Die MCE Bank hat in der vorliegenden Struktur hauptsächlich die Funktion des Originators übernommen.

- Generierung von Forderungen in Form von Finanzierungsraten
- Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (juristisch), jedoch kein regressloser Verkauf der Forderungen an die Forderungskäufer.
- Auswahl der in den Portfolien befindlichen Forderungen unter Berücksichtigung der in den Rahmenverträgen festgelegten Selektionskriterien durch die Bank.

Eine Zusammenarbeit mit einer Ratingagentur (ECAI) war aufgrund der zugrundeliegenden Struktur nicht erforderlich.

Der Eigenbehalt, in Höhe von mind. 5% des Nominalwertes der für die Verbriefung selektierten Forderungen, wird gem. den Vorschriften des Art. 405 (vormals § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG) zurückbehalten.

Darüber hinaus verwaltet die MCE Bank als Servicer das Portfolio und leitet die entsprechenden Zahlungseingänge an die Forderungsverkäufer weiter. Vereinbarungsgemäß werden die von der Bank eingezogenen und an die Käufer weitergeleiteten Kundenzinszahlungen sowie die vertraglichen Programmbeiträge mit den Forderungsbeträgen aus den revolvingen monatlichen Neuverkäufen verrechnet und an festgelegten Zahlungsterminen ausgekehrt.

Weiterhin erstellt die MCE Bank das laufende Reporting an die Forderungskäufer.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Zum Bilanzstichtag sind Forderungen aus dem Endkundenkreditgeschäft in Höhe von 499,8 Mio. € verkauft, die in den Forderungen an Kunden ausgewiesen sind. Ein bilanzieller Abgang der Forderungen aus dem bankaufsichtsrechtlichen HGB Einzelabschluss der MCE Bank erfolgt nicht. Die „Reserve III“ wird unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.



## **Verfahren zur Bestimmung der risikogewichteten Positionswerte**

Aufgrund der zurückbehaltenen Adressenausfallrisiken werden die Anforderungen an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer nicht erfüllt. Die MCE Bank hat daher keine Anrechnungserleichterung nach Art. 244 i.V.m. Art. 249 in Anspruch genommen. Die Bank unterlegt die der Transaktion zugrunde liegenden Forderungen mit Eigenkapital gemäß ihrer Risikopositionsklasse. Die verkauften Forderungen wurden zum 31. März 2018 im Rahmen der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Art. 113 fast ausschließlich im Mengengeschäft berücksichtigt.

## **Risikoüberwachung von Verbriefungstransaktionen**

Für die interne Risikosteuerung bzw. -überwachung unterscheidet die MCE Bank nicht zwischen verkauften und nicht-verkauften Positionen, so dass die verkauften Positionen in dieselben Risikomanagement- und -controllingprozesse einbezogen sind wie das übrige Portfolio. Gleiches gilt für die Risikoberichterstattung und für die Berechnung der Risikotragfähigkeit.

## **Quantitative Anforderungen**

Das rechtlich verkaufte Forderungsportfolio (RPF) hat per 31. März 2018 ein ausstehendes Forderungsvolumen in Höhe von 499,8 Mio. €. Die Angaben zu notleidenden bzw. überfälligen Forderungen in der Übersicht nach Art. 442 CRR enthalten auch die Angaben der rechtlich verkauften, aber weiterhin in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen.

## **15. Vergütungspolitik (Art. 450) i.V.m. § 16 Institutsvergütungsverordnung**

Die MCE Bank hat eine Selbsteinschätzung des Instituts im Sinne des § 17 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vorgenommen und gehört nach eigener Einschätzung nicht zu den sogenannten bedeutenden Instituten. Insbesondere lag die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre unter 15 Mrd. € bzw. unter 3 Mrd. € und es fand keine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank statt.

In § 16 InstitutsVergV wurden die Offenlegungspflichten überarbeitet, die nicht von Artikel 450 CRR erfasst sind. Ausgenommen von diesen Pflichten sind Banken, die keine bedeutenden Institute gemäß § 17 InstitutsVergV sind und deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. € nicht erreicht oder überschritten hat. Vorgenannte Sachverhalte treffen auf die MCE Bank zu. Im Sinne des § 18 InstitutsVergV besteht somit für MCE Bank gemäß Artikel 450 (2) der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

## 16. Verschuldung (Art. 451)

Die Veröffentlichung der Verschuldungsquote erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

### CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

<b>Stichtag</b>	<b>31.03.2018</b>
<b>Name des Unternehmens</b>	<b>MCE Bank GmbH</b>
<b>Anwendungsebene</b>	<b>Einzelebene</b>

**Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote**

		<b>Anzusetzender Wert in Mio. €</b>
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.343,2
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	42,8
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	-39,1
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.346,9</b>

**Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote**

		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. €</b>
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.304,4
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,3
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>1.304,1</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>0,0</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>0,0</b>

<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	160,3
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-117,5
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>42,8</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>171,0</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>1.346,9</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>12,7</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	k.A.
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

**Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)**

		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. €</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.304,4
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.304,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	35,5
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,1
EU-7	Institute	43,2
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.055,8
EU-10	Unternehmen	152,3
EU-11	Ausgefallene Positionen	3,4
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	14,1

### **Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung**

Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden u.a. auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes, die internen und die regulatorischen Kapitalerfordernisse durch das Risikocontrolling ermittelt. Weiterhin werden die regulatorischen Kennzahlen, zu denen auch die Verschuldungsquote gehört, quartalsweise durch das Meldewesen festgestellt und durch das Risikocontrolling überwacht. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird in der periodischen Beurteilung der Kapitaladäquanz berücksichtigt und ebenfalls vom Risikocontrolling überwacht.

Die derzeit diskutierte vorläufige Zielquote an die Verschuldungsquote beträgt 3%. Mit aktuell 12,7% erfüllt die MCE Bank deutlich die vorgenannte Anforderung, somit ist ein ausreichender Puffer vorhanden.

Der Kapitalplanungsprozess umfasst einen Horizont von fünf Jahren. Werden im mindestens jährlich stattfindenden Planungsprozess Fehlentwicklungen festgestellt, so besteht für die Geschäftsführung ausreichend Reaktionszeit, um steuernde Maßnahmen einleiten zu können.

## **Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten**

Wesentliche Einflussfaktoren auf die Verschuldungsquote können sowohl bilanzielle, außerbilanzielle Risikopositionen oder auch die Kernkapitalausstattung haben. Gegenüber dem letzten Offenlegungstichtag hat sich sowohl die Gesamtrisikopositionsmessgröße als auch das Kernkapital erhöht.

In der Automobilbranche war auch für das Geschäftsjahr 2017/2018 ein genereller Zuwachs an Neuzulassungen in Deutschland zu verzeichnen. Korrespondierend zur nachhaltig positiven Absatzentwicklung von Mitsubishi-Neufahrzeugen auf dem deutschen Markt, konnte das Kreditvolumen und somit die bilanzwirksamen Risikopositionen um 10,5% auf 1.304 Mio. € gesteigert werden. Die Verschuldungsquote verringerte sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,2%.

## **17. Sonstige Offenlegungsanforderungen**

### **Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements (Art. 435)**

In dem am 20. Juli 2018 veröffentlichten BaFin-Rundschreiben-Entwurf 2018/1366883 zur Umsetzung der EBA Guideline EBA/GL/2017/01 ist der 31. Dezember 2018 als erster Stichtag der Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435, genannt. Auf eine Veröffentlichung wird daher verzichtet.

### **Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)**

Ein Gegenparteiausfallrisiko im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 besteht für die MCE Bank nicht, da die MCE Bank keine derivativen Geschäfte gemäß Anhang II der vorgenannten Verordnung tätigt.

### **Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)**

Die MCE Bank ist kein Institut gemäß Art. 131, die Offenlegung des Art. 441 entfällt daher.

### **Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)**

Die Offenlegung gemäß Art. 452 entfällt, da die MCE Bank keine Positionswerte nach dem IRBA ermittelt.

### **Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)**

Kreditrisikominderungstechniken werden von der MCE Bank nicht verwendet. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die MCE Bank keinen Gebrauch.

**Die Art. 454 und 455 sind für die MCE Bank nicht anwendbar bzw. nicht relevant.**

## **18. Angaben nach § 26a KWG**

Die Angaben betreffend § 26a KWG sind dem konsolidierten Anhang und Lagebericht gemäß §§ 284, 285 bzw. 289 HGB zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Konzernjahresabschlusses veröffentlicht. Die MCE Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten. Die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, beträgt 0,9%.

## **19. Anhang**

### **19.1 Offenlegung der Kapitalinstrumente**

### **19.2 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit**

#### Impressum

MCE Bank GmbH  
Schieferstein 9  
65439 Flörsheim  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 61 45 506 - 0  
Telefax: +49 (0) 61 45 506 - 100  
E-Mail: [info@mce-bank.eu](mailto:info@mce-bank.eu)

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:  
Franz Plessner, Volker Hammer, Ken Nishida

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden  
Registernummer: HRB 23016  
VAT-No. DE187030303

Sitz der Gesellschaft: 65439 Flörsheim, Deutschland

## 19.1 Offenlegung der Kapitalinstrumente

<b>Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente *</b>		
1	Emittent	MCE Bank GmbH
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile/ Geschäftsanteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	40,9 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	40,9 Mio. €
9a	Ausgabepreis	40,9 Mio. €
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<b>Coupons / Dividenden</b>		
17	variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.



33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Im Nachgang zu allen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.
* Bei nichtanwendbaren Feldern, ist "k.A." angegeben.		

## 19.2 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Zeilen-Nr. DFV	HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	40,9	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	73,4	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	57,0	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	171,3		
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorischen Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,3	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld			k.A.

<b>10</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
<b>11</b>	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
<b>12</b>	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
<b>13</b>	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
<b>14</b>	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
<b>15</b>	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
<b>16</b>	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
<b>17</b>	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
<b>18</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
<b>19</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
<b>20</b>	In der EU: leeres Feld			
<b>20a</b>	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.

<b>20b</b>	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
<b>20c</b>	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
<b>20d</b>	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (111), 379 (3)	k.A.
<b>21</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Schulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
<b>22</b>	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
<b>23</b>	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
<b>24</b>	In der EU: leeres Feld			
<b>25</b>	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
<b>25a</b>	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
<b>25b</b>	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (I)	k.A.
<b>26</b>	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
<b>26a</b>	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
<b>26b</b>	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	k.A.
<b>27</b>	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-0,3</b>		
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>171,0</b>		

<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>k.A.</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>k.A.</b>		
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>k.A.</b>		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>171,0</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	4,0	486 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>4,0</b>		

<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
<b>52</b>	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
<b>53</b>	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
<b>54</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
<b>54a</b>	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
<b>54b</b>	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
<b>55</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
<b>56</b>	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
<b>56a</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
<b>56b</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	k.A.

56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.		
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>4,0</b>		
59	<b>Eigenkapital insgesamt(TC=T1+T2)</b>	<b>175,0</b>		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>1.055,4</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,2	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,2	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,6	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,4	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,9		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,8	CRD 128	k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			



<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01.01.2013 bis 01.01.2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.

■ Offenlegungsbericht der MCE Bank GmbH 31.03.2018

<b>83</b>	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
<b>84</b>	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	4,0	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
<b>85</b>	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen u. Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.